

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5**

Bek. d. MWK v. 31. 7. 1992 — 1071-243 08-6 —

Bezug: Bek. v. 10. 5. 1982 (Nds. MBl. S. 583)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1992 S. 1342

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg,  
Fachbereich 5**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin \*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Bedingungen und Möglichkeiten psychologischer Berufstätigkeit kritisch zu reflektieren versteht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität durch den Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft den Hochschulgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform (siehe Anlage 4).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, und
3. eine in der Studienordnung spezifizierte und in das Hauptstudium eingedordnete betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwölf Wochen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß die Studentin die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen kann.

**§ 4**

**Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuß ein. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Hochschulassistentin und eine Studentin.

**\*) Anmerkung:**

Diese Diplomprüfungsordnung verwendet zur Vermeidung sprachlicher Unklarheiten lediglich die weibliche Sprachform, sie gilt entsprechend für männliche Personen.

(2) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden vom Fachbereich gewählt. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen sein, alle Mitglieder des Studiengang Psychologie angehören. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre, kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dasselbe gilt für die Prüferinnen und Beisitzerinnen.

(7) Der Prüfungsausschuß kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der Vorsitzenden übertragen.

**§ 5**

**Prüferinnen und Beisitzerinnen; Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt ist und mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungen und für die Diplomarbeit kann die Kandidatin Prüferinnen vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüferinnen bestellt wurden. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprechen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin, dem entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt spätestens sechs Monate vor den jeweiligen Prüfungen die Prüferinnen bekannt, die für die jeweiligen Fachprüfungen vorgeschlagen werden können.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die für sie bestellten Prüferinnen sowie Ort und Zeit ihrer Prüfungen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

(5) Alle Prüferinnen, die an der Prüfung einer Kandidatin in der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung beteiligt sind, bilden jeweils eine Prüfungskommission.

**§ 6**

**Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bedarf des schriftlichen Antrages der Kandidatin an den Prüfungsausschuß.

(2) Studienzeiten im Diplomstudium für Psychologie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten und darin erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Di-

plomvorprüfung können in Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen — insbesondere solche, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden — angerechnet werden.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über Gleichwertigkeit und Anrechnung.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, sofern sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuß fest. Bei der Feststellung sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit erfolgen nach Anhörung der für die betroffenen Fächer zuständigen Prüferinnen.

**§ 7**

**Prüfungstermine, Verteilung der Fachprüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt möglichst frühzeitig die Zeiträume, in denen die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermine), und gibt diese durch Aushang bekannt.

(2) Die Kandidatin kann für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung jeweils wählen, ob sie die Fachprüfungen in einem Prüfungszeitraum (Blockprüfung) oder studienbegleitend (gestrecktes Verfahren) ablegt.

(3) Beim gestreckten Verfahren können Fachprüfungen frühestens am Ende des für Lehrveranstaltungen vorgesehenen Zeitraumes im zweiten Fachsemester des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden. Bei Blockprüfungen werden die Diplomprüfungen in der Regel am Ende des vierten Semesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung im neunten Semester abgelegt.

**§ 8**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die Kandidatin ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder den Abgabetermin bei einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht einhält oder wenn sie nach Bekanntgabe des Termins ihrer Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt oder indem sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung stellt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

**II. Diplomvorprüfung**

**§ 9**

**Zulassung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgendes nachweist:

1. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie und Belege über ein ordnungsgemäßes Studium bis zur Meldung zur Prüfung (Blockprüfung bzw. Fachprüfung) nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,
2. die Teilnahme an einem Kurs zur Grundlegung der Berufsqualifikation,
3. die erfolgreiche Teilnahme an.
  - a) dem Experimentalpraktikum,

b) dem Beobachtungspraktikum oder Praktikum zur Fragebogenkonstruktion und Befragung,

c) den Lehrveranstaltungen Quantitative Methoden I und II,

d) Lehrveranstaltungen in drei verschiedenen der folgenden Fächer:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Entwicklungspsychologie
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Sozialpsychologie
- Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
- Geschichte der Psychologie oder Theoretische Psychologie,

4. die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiterin im Umfang von 15 Stunden. (Hierzu zählen nicht Verpflichtungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen.)

(2) Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme erfordern regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und werden im allgemeinen durch schriftliche Arbeiten erbracht, bei Praktika durch Versuchsberichte. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Kandidatin an einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG teilgenommen hat oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Im gestreckten Verfahren sind die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a bis c und Nr. 4 spätestens bei Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen. Leistungsnachweise zu Absatz 1 Nr. 3 Buchst. d müssen vor den betreffenden Fachprüfungen nachgewiesen werden.

**§ 10**

**Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ablehnende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 11**

**Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen
- Allgemeine Psychologie I

- Allgemeine Psychologie II
- Entwicklungspsychologie
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Sozialpsychologie
- Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 5 festgelegt.

(3) Fachprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen abgelegt werden. Über die Form entscheidet die Prüferin auf Vorschlag der Kandidatin.

(4) In jedem Semester werden Prüfungen in allen Fächern ermöglicht. Der Prüfungsausschuß legt die Termine jeweils zu Semesterbeginn fest. Er befindet ferner über die Schlußtermine für die Meldung zur Prüfung und gibt alle Terminfestlegungen durch Aushang bekannt.

(5) Macht eine Kandidatin durch ein ärztliches oder psychologisches Zeugnis glaubhaft, daß sie auf Dauer körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

## Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Sie erfordert die Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder eines Themas mit den Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Die zugelassenen Unterlagen und Hilfsmittel sowie die Bearbeitungszeit werden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungsfragen oder -themen werden von einer Prüferin erstellt, die auch die Bearbeitungszeit festlegt und die Prüfungsleistungen benotet.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind darüber hinaus von einer zweiten Prüferin zu bewerten.

## § 13

## Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung dient dazu, Kenntnisse und das Verständnis für Zusammenhänge erkennbar zu machen. Sie findet vor zwei Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin im Regelfall als Einzelprüfung statt. Auf Antrag der Kandidatinnen und mit Zustimmung der Prüferinnen kann die Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin die Beisitzerin an.

(2) Die Prüfung dauert je Kandidatin mindestens 25, höchstens 35 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder der Prüferin und der Beisitzerin zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Bei Zustimmung der Kandidatin bzw. der Kandidatinnen sollen Studentinnen, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen werden. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder die Kandidatinnen.

## § 14

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Schriftliche Fachprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet wer-

den. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,              |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Fachnote ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüferinnen als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen gemäß Absatz 4.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Mittelwert                                    | bis 1,50 = sehr gut, |
| bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut,          |                      |
| bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend, |                      |
| bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.  |                      |

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## § 15

## Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung ist im Regelfall frühestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Sie kann nur als mündliche Prüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kandidatin nach Anhörung der Prüfungskommission der Prüfungsausschuß. Der Antrag zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ist spätestens zwölf Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen einer Diplomvorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

## § 16

## Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht be-

standen, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

## § 17

## Zulassung

(1) Bei der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zu den Fachprüfungen und der Zulassung zur Diplomarbeit.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer folgendes nachweist:

1. die bestandene Diplomvorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung,
2. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie und Belege über ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
3. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Methodenfächern,
4. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu jedem der Anwendungsfächer und zum Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung,
5. die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden III oder:
  - an einer anderen Lehrveranstaltung zur Methodenlehre,
6. die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Testtheorie und Testkonstruktion,
7. die Teilnahme an einem Kurs zur Grundlegung der Berufsqualifikation.

Die Leistungsnachweise nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 können nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes auch in Studienprojekten erbracht werden. § 5 gilt für die Abnahme dieser Zulassungsvoraussetzung analog.

(3) Im gestreckten Verfahren ist der Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen. Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 in den Methoden- und Anwendungsfächern und in der forschungsorientierten Vertiefung müssen von den betreffenden Fachprüfungen nachgewiesen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Kandidatin an einer Diplomprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG teilgenommen hat.
- (5) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 bestanden hat,
  2. eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Diplom-Psychologin von insgesamt mindestens zwölf Wochen nachweist und einen Bericht über diese Tätigkeit vorlegt. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch in zwei Abschnitten zu jeweils sechs Wochen oder in drei Abschnitten zu jeweils vier Wochen in verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. eine Erklärung darüber, daß eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei Mitverfasserin-

nen zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist.

3. einen Vorschlag für zwei Prüferinnen.

(7) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## § 18

## Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen finden statt:
- a) in den Anwendungsfächern
    - Psychologie im Gesundheitswesen,
    - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
    - Pädagogische Psychologie,
  - b) in den Methodenfächern
    - Evaluation und Forschungsmethodik,
    - Diagnostik und Intervention, mit jeweils fachspezifischen Anteilen,
  - c) in einem Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung, und zwar
    - Umweltpsychologie oder
    - Kognitionspsychologie oder
    - Emotion und Kommunikation oder
    - ein weiteres gemäß Absatz 4 vom Prüfungsausschuß zugelassenes Fach,
  - d) in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach nach Anlage 2 und Absatz 5.

(3) Die Anwendungsfächer Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie sowie Psychologie im Gesundheitswesen werden als Schwerpunktfächer studiert; das dritte Anwendungsfach Pädagogische Psychologie wird als Basisfach studiert. In den Prüfungen ist die für die Schwerpunktfächer und das Basisfach unterschiedliche Lehrintensität zu berücksichtigen. An Stelle eines der beiden Anwendungsfächer kann nach Wahl der Studentin auch das von ihr gewählte forschungsorientierte Wahlpflichtfach nach Absatz 2 Buchst. c erster bis dritter Spiegelstrich treten; in diesem Fall wird das ersetzte Anwendungsfach als Basisfach studiert.

(4) Der Prüfungsausschuß kann weitere forschungsorientierte Vertiefungsfächer nach Absatz 2 Buchst. c zulassen, sofern sie der aktuellen Entwicklung der Psychologie entsprechen und sofern neben dem übrigen Pflichtlehrangebot innerhalb der beiden nächsten Jahre ein Lehrangebot von mindestens zehn Semesterwochenstunden pro Fach gewährleistet ist, das Fach nicht zu eng spezialisiert ist und von mehreren Personen aus verschiedenen Bereichen der Psychologie im Rahmen eines ausgearbeiteten Studienplans mit Angabe der Prüfungsanforderungen gelehrt wird. Der Prüfungsausschuß gibt jeweils zu Semesterbeginn bekannt, in welchen weiteren Wahlpflichtfächern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Prüfungen abgenommen werden.

(5) Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Kandidatin kann der Prüfungsausschuß weitere nichtpsychologische Wahlfächer gemäß Absatz 2 Buchst. d genehmigen, sofern Studium und Prüfung dieser Fächer im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation gleichwertig sind.

(6) Die Fachprüfungen können als schriftliche Prüfungen gemäß § 12 oder als mündliche Prüfungen gemäß § 13 durchgeführt werden. Über die Art der Prüfung entscheidet die Prüferin auf Vorschlag der Kandidatin. Individual- und Fallanalysen bedürfen der schriftlichen Form.

(7) § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 19

## Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen und in der Regel mit empirischen Methoden bearbeitet werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin und anderen nach

Landesrecht prüfungsberechtigten Personen aus dem Studiengang Psychologie festgelegt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Professorinnen der Universität oder von anderen Prüferinnen nach § 5 Abs. 1 festgelegt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin aus dem Studiengang Psychologie des Fachbereichs 5 sein. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und die Prüferinnen vorzuschlagen.

(3) Soll die Diplomarbeit von einer Hochschullehrerin mitbetreut werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Bearbeiterin muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten entsprechend.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die Prüferin, die das Thema festgelegt hat (Erstprüferin), und die Zweitprüferin bestellt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur dann möglich, wenn Gründe nachgewiesen werden, die von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen entsprechend § 14 Abs. 1 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Einzelnoten der Prüferinnen festgelegt. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bewertungen der Diplomarbeit sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen.

§ 21

Schriftliche und mündliche Prüfungen

Für die schriftliche und mündliche Prüfungsform gelten die §§ 12 und 13 entsprechend; bei einer schriftlichen Prüfung kann, abweichend von § 12, auf Antrag der Prüferinnen durch den Prüfungsausschuß eine Dauer von bis zu vier Stunden festgesetzt werden; dies gilt auch für Individual- und Fallanalysen (Gutachten).

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag einer Prüferin kann die Prüfungskommission bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu verleihen.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bei ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) § 15 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getauscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in sie betreffenden Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Kandidatin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach § 68 ff. der Verwaltungsverfahrensgesetze eingelegt werden. Die Präsidentin der Universität Oldenburg scheidet die Widerspruchsverfahren.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüferinnen richtet.

(4) Die Studentin kann eine Lehrende als Sondergutachterin für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Studentin und der Sondergutachterin ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Übergangbestimmungen

Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Fachsemester befinden, werden für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren auf Antrag nach den Prüfungsvoraussetzungen der bisher geltenden Ordnung geprüft. Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität gewährleistet ist. Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet dieser Regelung außer Kraft.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Oldenburg

— Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft —

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr\* .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom .....  
 im Studiengang Psychologie mit der Gesamtnote\*\*\*) .....  
 abgeschlossen.

Fachprüfungen:

Beurteilungen\*\*)

1. Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen .....
2. Allgemeine Psychologie I .....
3. Allgemeine Psychologie II .....
4. Entwicklungspsychologie .....
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung .....
6. Sozialpsychologie .....
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Teilen .....

Oldenburg, den .....

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender\*) des Diplompfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2

Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsrecht
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Biologie
5. Chemie (Biochemie)
6. Informatik
7. Mathematik
8. Musik/auditive Kommunikation
9. Pädagogik/Sonderpädagogik
10. Philosophie
11. Physik
12. Physiologie
13. Politikwissenschaft
14. Raumplanung
15. Rechtswissenschaft
16. Religionswissenschaft
17. Soziologie
18. Sportwissenschaft
19. Volkswirtschaftslehre

Anlage 3

Universität Oldenburg  
 — Fachbereich Philosophie, Psychologie,  
 Sportwissenschaft —

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr\*) .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom .....  
 mit der Gesamtnote ..... abgeschlossen.\*\*)

Fachprüfungen:

Beurteilungen\*\*)

- Anwendungsfächer:
- Psychologie im Gesundheitswesen (Schwerpunktfach) .....
  - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (Schwerpunktfach) .....
  - Pädagogische Psychologie (Basenfach) .....

## Methodenfächer:

Diagnostik und Intervention  
mit fachspezifischem Anteil  
aus dem Bereich .....

Evaluation und Forschungs-  
methodik .....

Wahlpflichtfach zur for-  
schungsorientierten Vertie-  
fung: .....

Nichtpsychologisches Wahl-  
pflichtfach .....

Diplomarbeit über das  
Thema: .....

Oldenburg, den ..... (Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender\*) des  
Diplomprüfungsausschusses

\*) Zutreffendes streichen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

## Anlage 4

Universität Oldenburg  
— Fachbereich Philosophie, Psychologie,  
Sportwissenschaft —

## Diplom

Die Universität Oldenburg, Fachbereich Philosophie, Psy-  
chologie, Sportwissenschaft, verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn\*) ....., in  
den Hochschulgrad

Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe\*)  
(Dipl.-Psych.),

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung gemäß der Diplom-  
prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie  
vom ..... am ..... bestanden hat.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

Dekanin/Dekan\*)

Vorsitzende/Vorsitzender\*) des  
Diplomprüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

## Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung (§ 18 Abs. 2)

## Forschungsmethodik

Kenntnisse über Methoden der Theorienbildung und Mo-  
dellierung sowie über die Planung, Durchführung und  
Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der psy-  
chologischen Grundlagenforschung.

## Kognitionspsychologie

Vertiefte Kenntnisse über Theorien und Modelle der Ko-  
gnitionspsychologie einschließlich der Beziehungen zu  
ihren Nachbarwissenschaften (Neurobiologie, Informatik, Phi-  
losophie des Geistes).

Die Prüfungsanforderungen zu den weiteren Fächern  
werden durch Ergänzung dieser Ordnung festgelegt.

## Anlage 5

## Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 2)

## Allgemeine Psychologie I

Kenntnisse über Grundlagen und Theorien der Wahrneh-  
mung, des Gedächtnisses, des Problemlösens und Den-  
kens sowie Methoden zur experimentellen Überprüfung  
dieser Theorien.

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ab-  
schnitten

Grundlagen zum Verständnis des menschlichen Organis-  
mus, insbesondere Nervensystem und Sinnesorgane.

Methodenlehre der Psychologie einschließlich ihrer wis-  
senschaftstheoretischen Grundlagen

Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen  
empirischer Wissenschaften sowie Wahrscheinlichkeits-  
theorie und Methoden der Planung, Durchführung und  
Auswertung empirischer Forschungsvorhaben mit einem  
Schwerpunkt bei den fachspezifischen Datenerhebungs-  
methoden.

## Lehrbeauftragte an Hochschulen

RdErl. d. MWK v. 24. 8. 1992 — 404.2-71 061/1 (47) —

— VORIS 22210 02 00 00 037 —

Bezug: RdErl. v. 26. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1272), geändert durch  
RdErl. v. 25. 5. 1983 (Nds. MBl. S. 595)  
— VORIS 22210 02 00 00 017 —

Zur Ausführung des § 68 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989  
(Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), wird bestimmt:

## 1. Allgemeines

1.1 Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 68  
Abs. 1 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen  
des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.

1.2 Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen  
werden, wie sie

- von Professorinnen und Professoren oder
- von Lehrkräften für besondere Aufgaben im höheren  
Dienst

wahrzunehmen sind.

Zu den Aufgaben einer oder eines Lehrbeauftragten ge-  
hören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen  
alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor-  
und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkei-  
ten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

1.3 Lehraufträge werden zur Ergänzung — in künstleri-  
schen Studiengängen auch zur Sicherstellung — des Lehr-  
angebotes erteilt. Lehrveranstaltungen, die nach Studien-  
oder Prüfungsordnungen erforderlich sind, können Lehr-  
beauftragten zur Ergänzung des Lehrangebotes der haupt-  
amtlichen oder hauptberuflichen Lehrpersonen übertra-  
gen werden, wenn sie von diesen nicht übernommen wer-  
den können.

1.4 Vergütete Lehraufträge dürfen nur im Rahmen ver-  
fügbarer Ausgabemittel erteilt werden.

1.5 Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder haupt-  
beruflich wahrgenommen werden.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an  
einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben  
einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der  
Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Profes-  
sors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge  
Aufgaben nach § 69 NHG wahrgenommen werden, darf  
der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte  
der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere  
Aufgaben des höheren Dienstes betragen.

## 2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

2.1 Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-  
rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses  
Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus.

Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsver-  
hältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und  
insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall,  
kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des  
Lehrauftrages begründet und besteht für die Dauer des  
Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist (Nr. 5.2).  
Bei einem Widerruf des Lehrauftrages endet es zu dem  
Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

2.2 Die Vorschriften des NBG über Verfassungstreue (§ 9  
Satz 1 und § 61 Abs. 2 NBG), die unparteiische Amtsfüh-  
rung (§ 61 Abs. 1 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG),  
die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78  
NBG), die Haftung (§ 68 NBG) und der Ersatz von Sach-  
schaden (§ 96 NBG) sowie die Versorgung der Ehrenbeam-  
tinnen und Ehrenbeamten (§ 68 BeamVG) gelten gemäß  
§ 68 Abs. 3 NHG sinngemäß.

2.3 § 9 Satz 1 und § 61 Abs. 2 NBG sind auf Personen,  
die nicht Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind, nicht  
anzuwenden. Diesen kann ein Lehrauftrag nur erteilt wer-  
den, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundord-  
nung nicht in strafbarer Weise bekämpfen.

## 3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

3.1 Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer

- a) ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen  
Studiengang abgeschlossen hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 1  
NHG) und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch  
Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewie-  
sen wird (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG).

3.2 Einen Lehrauftrag für eine Tätigkeit in überwiegend  
künstlerischen Fächern kann abweichend von Nr. 3.1  
Buchst. a auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hoch-  
schulstudium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen  
Hochschule oder ein gleichwertiges Studium nachweist  
(§ 56 Abs. 3 Nr. 1 NHG).

3.3 Abweichend von Nrn. 3.1 und 3.2 kann in Ausnah-  
mefällen einen Lehrauftrag erhalten, wer ein anderes ab-  
geschlossenes Hochschulstudium nachweist und besonde-  
re pädagogische Eignung besitzt. Ein Ausnahmefall liegt  
insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der  
Bewerber nach Abschluß eines Hochschulstudiums  
Kenntnisse und Erfahrungen in dem entsprechenden  
Fachgebiet gewonnen hat, die sie oder ihn zur Wahrneh-  
mung dieser Lehraufgaben befähigen. Die besondere päd-  
agogische Eignung ist durch eine erfolgreiche einschlägige  
Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachzuweisen.

3.4 Einen Lehrauftrag in der Fachrichtung Seefahrt an  
Fachhochschulen kann abweichend von Nr. 3.1 Buchst. a  
auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
und das Befähigungszeugnis als Kapitän AG oder das  
Zeugnis als Schiffingenieur CI oder Schiffingenieur CI  
nachweist (§ 154 Nrn. 1 und 2 NHG).

3.5 Soweit es der Eigenart des Fachgebietes entspricht,  
können abweichend von den Nrn. 3.1 bis 3.4 Lehraufträge  
auch Personen erteilt werden, die hervorragende fachbe-  
zogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eig-  
nung nachweisen (§ 56 Abs. 5 NHG).

3.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,  
sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätig-  
keit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürf-  
nisse des betreffenden Fachgebietes ein besonderes Inter-  
esse besteht. Das besondere Interesse ist in dem Antrag  
auf Erteilung des Lehrauftrages darzulegen.

## 4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitgliedern der Hochschulen

4.1 Mitglieder der Hochschule können Lehraufträge  
nur erhalten, soweit die Wahrnehmung ihrer hauptamtli-  
chen oder hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt  
wird (§ 68 Abs. 2 Satz 1 NHG). Nr. 4.4 bleibt unberührt.

4.2 Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentin-  
nen und Hochschuldozenten und sonstige Angehörige der  
Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Oberas-  
sistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen  
und Oberingenieure können an der eigenen Hochschule  
keine Lehraufträge übernehmen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 NHG).  
Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die  
zur selbständigen Lehre verpflichtet sind (Privatdozentin-  
nen und Privatdozenten, apl. Professorinnen und Profes-  
soren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler/  
Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie wissenschaftli-  
che Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für  
besondere Aufgaben in den Fällen des § 148 Abs. 10,  
§ 149 Abs. 1 NHG i. d. F. des Art. II Abs. 5 des Gesetzes  
vom 10. 4. 1989, Nds. GVBl. S. 85), können Lehraufträge  
an ihrer Hochschule nur für Lehrveranstaltungen erhal-  
ten, die über ihre Lehrverpflichtung hinausgehen.